

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2016

Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V an den Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2016

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Die jährliche Aktualisierung der internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD-10-GM) und des Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) macht eine Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) erforderlich. Dabei handelt es sich um die Aufnahme der neuen OPS-Kodes 2016 und die Streichung von beendeten OPS-Kodes im Vergleich zur Fassung 2015.

Zu den wichtigen inhaltlichen Änderungen im OPS 2016 zählen die weitere Überarbeitung des Bereichs für die Hernienchirurgie, sowie die Einführung neuer Kodes für die endoskopische Knochenresektion und arthroskopische Operationen am Labrum acetabulare.

Aufgrund von OPS-Kode-Überleitungen in der Version 2016 werden die OPS-Kodes 5-039.f0, 5-039.f1, 5-039.f2 und 5-039.h mit der Zeitkategorie „P2“ Neubewertet.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2016 in Kraft.